

## Fragen & Antworten zum Versicherungsschutz beim Maibaum-aufstellen

Jährlich helfen Mitglieder örtlicher Vereine, einzelne Bürger oder die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr unentgeltlich beim Aufstellen der Maibäume. Diese sind beitragsfrei bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Darüber hinaus gelten für sie die gleichen Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes wie für die Beschäftigten des Unternehmens. Das Infoblatt beinhaltet deshalb auch wichtige Hinweise zur Unfallverhütung.

### **Unter welchen Voraussetzungen ist das Maibaumaufstellen versichert?**

Mitglieder örtlicher Vereine und einzelne Bürger sind beim Maibaumaufstellen gesetzlich unfallversichert, wenn sie im Auftrag der Gemeindeverwaltung unentgeltlich beim Aufstellen des Maibaums beteiligt sind bzw. die Aufstellung durchführen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Auftrag in Schriftform und im Vorfeld erteilt werden. Als Nachweis für die Beauftragung der Helfer ist es sinnvoll aber nicht notwendig, dass die Gemeindeverwaltung Listen führt, aus denen ersichtlich ist, wer welche Aufgaben übernimmt. Dies kann im Schadensfall den Nachweis über das Tätigwerden der unentgeltlichen Helfer erleichtern. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind beim Maibaumaufstellen im Rahmen des vom Kommandanten angeordneten offiziellen Feuerwehrdienstes gesetzlich unfallversichert.

### **Was ist versichert?**

Versichert sind alle Tätigkeiten, die mit dem Maibaumstellen zusammenhängen und die damit verbundenen unmittelbaren Wege.

Gesetzlich unfallversichert sind Personen- aber keine Sachschäden.

### **Welche Tätigkeiten sind nicht versichert?**

Tätigkeiten, die dem privaten eigenwirtschaftlichen Lebensbereich zuzurechnen sind, wie beispielsweise das Essen, Trinken und geselliges Beisammensein, stehen grundsätzlich nicht unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz.

Ereignet sich hierbei ein Personenschaden, so ist der richtige Ansprechpartner die gesetzliche oder private Krankenversicherung des Verunglückten.

### **Ist die Tätigkeit im Vorfeld der Unfallkasse Baden-Württemberg anzuzeigen oder die Personen bei der Unfallkasse Baden-Württemberg namentlich anzumelden?**

Nein. Eine namentliche Anmeldung ist im Vorfeld für das Bestehen des Versicherungsschutzes nicht erforderlich.

### **Was ist zu tun, um Unfälle zu vermeiden?**

Mit Blick auf die Gefährdungen, die beim Aufstellen von Maibäumen auftreten können, ist der Verantwortliche vor Ort in der Pflicht zu beurteilen, was passieren könnte und wie man sich und Dritte da-

vor schützen kann bzw. muss. Er muss für diese Tätigkeit eine Gefährdungsbeurteilung erstellen. Die Beteiligten sind vor Aufnahme der Tätigkeit anhand der gemachten Gefährdungsbeurteilung zu unterweisen.

Folgende Hinweise sollten bei der Gefährdungsbeurteilung u.a. beachtet werden: Der Veranstalter (die Gemeindeverwaltung) muss einen Verantwortlichen benennen und dessen Weisungsbefugnis gegenüber den Helfer/-innen in geeigneter Weise deutlich machen. Wichtig ist, dass der Verantwortliche und die Helfer/-innen die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, um die anfallenden Tätigkeiten sicher ausführen zu können. So dürfen z.B. nur solche Personen mit Motorsägen und Winden arbeiten, die in der Handhabung dieser Geräte unterwiesen und geübt sind. Beim evtl. Transport ist darauf zu achten, dass das verwendete Fahrzeug den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung entspricht. Die freiwilligen Helfer sind vor Aufnahme der Tätigkeit anhand der gemachten Gefährdungsbeurteilung zu unterweisen.

### Wie sind unbeteiligte Dritte zu schützen?

Zum Schutz unbeteiligter Dritter (z.B. Zuschauern) gilt: Gefahrenbereiche müssen festgelegt und beispielsweise durch Absperrbänder und Posten abgesperrt werden und zwar so lange, bis der Verantwortliche diese Schutzmaßnahme wieder aufhebt.

Entscheidend für die erforderlichen Schutzmaßnahmen ist, wo der Maibaum aufgestellt und wie er befestigt werden

soll. Die Gefährdung und damit die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen hängen davon ab, mit welcher Technik der Maibaum aufgestellt wird. Hier ist der Verantwortliche gefordert, diese Risiken zu beurteilen und Maßnahmen zu ergreifen, damit der Baum sicher aufgestellt werden kann.

Das Aufstellen mit Hilfe eines (geprüften) Krans ist sicherlich die beste Variante.

### Was ist beim Aufstellen mit sog. „Schwalben“ zu beachten?

Wird der Baum traditionell mit sog. „Schwalben“ aufgestellt, kommt es auf die richtige Staffelung und Besetzung der Stangen sowie auf die richtige Kommandogebung an. Eine Sicherung des Baumes während der „Anhebephase“ (z.B. über eine Seilwinde mit der Seilbefestigung über dem Baumschwerpunkt) schließt unliebsame Folgen aufgrund ungleichen Anhebens u. ä. aus. Voraussetzung ist allerdings eine nicht verrückbare Befestigung des Baumfußes. Oft werden hier starke Stahlprofile eingesetzt, in die der Baum am Fuß eingespannt wird und wie ein Scharnier nach oben geklappt werden kann.

Der Baum ist vor dem Aufstellen auf Schwachstellen zu kontrollieren.

### Und wenn dennoch ein Unfall passiert...?

Dann melden Sie den Unfall umgehend bei der auftraggebenden Gemeinde. Diese meldet den Unfall mittels der Unfallanzeige an die UKBW. Den Vordruck für die Unfallanzeige gibt es unter [www.ukbw.de](http://www.ukbw.de).

Sollten Sie nach dem Unfall ärztlich versorgt werden, teilen Sie dem behandelnden Arzt bitte mit, dass sich der Unfall bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit (dem Maibaumaufstellen) ereignet hat.

## Welche Leistungen gewährt die Unfallkasse Baden-Württemberg?

Die Unfallkasse Baden-Württemberg trägt im Rahmen ihrer Leistungspflicht die Kosten der Heilbehandlung, z.B.

- ärztliche/zahnärztliche Behandlung
- stationäre Behandlung in einem Krankenhaus oder einer Rehaeinrichtung
- Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln
- Fahrt- und Transportkosten

von der Erstversorgung bis hin zum vollständigen Abschluss des Heilverfahrens, ggf. ein Leben lang.

Kann die verunglückte Person aufgrund der Unfallfolgen ihren Beruf nicht mehr ausüben, übernimmt die Unfallkasse Baden-Württemberg Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Diese können sein:

- Berufsvorbereitende Maßnahmen oder
- Berufliche Ausbildung, Umschulung.

Beim Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen gewährt die Unfallkasse Baden-Württemberg Geldleistungen zur wirtschaftlichen Sicherstellung bei medizinischer Rehabilitation oder bei Teilhabe am Arbeitsleben und Leistungen zum Ausgleich verbleibender Unfallfolgen oder im Todesfall, wie

- Verletztengeld
- Übergangsgeld
- Pflegegeld
- Rente an Versicherte
- Sterbegeld
- Hinterbliebenenrente.

Stand: 15.03.2017